

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt der Markt Rimpar folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die erlaubnispflichtige Benutzung nach der Satzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums des Marktes Rimpar vom 01.01.2005 eine Benutzungsgebühr.

§ 2

Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Nr.	Art der Benutzung	Berechnung je	Zeitraumeinheit	Gebühr/ Euro
1.	Baugerüste	qm	je angefangene Woche	0,50
2.	Baueinfriedungen, Bauhütten, Arbeitswagen, Werkplätze, Maschinen, Material- ablagerungen (nur feste Stoffe, die nicht abgeschwemmt werden können)	qm	je angefangene Woche	0,50
3.	Container	qm	je angefangene Woche (ab dem 4. Tag)	0,50
4.	Warenautomaten und sonstige Automaten	Stück	jährlich	25,00
5.	Werbe- und Informationsstände	Stück	täglich	10,00
6.	Lagerung (Abstellen) von sonstigen Gegenständen aller Art	qm	je angefangene Woche	0,50
7.	Fahrradständer, Fahrradhalter	Stück	jährlich	15,00
8.	Kioske (feste und fahrbare), Imbissstände und sonstige Verkaufsstände	qm	je angefangene Woche	1,00

9.	Fahrzeugstandplatz für				
	a)	Omnibusse, Lastwagen, Möbelwagen, Fahrzeuge über 2,8 t zul. Gesamtgewicht	Fahrzeug	je angefangener Monat	45,00
	b)	Personenwagen	Fahrzeug	je angefangener Monat	25,00
	c)	sonstige Fahrzeuge, Fahrzeuganhänger als Werbeträger	Fahrzeug	je angefangener Monat	15,00
10.	Fahrzeugverkaufsstellen		Fahrzeug	jährlich oder je angefangener Monat	150,00 25,00
11.	Abstellen von Fahrrädern, Krafträdern, Mopeds und sog. Mofas u. dergleichen – bei meist wechselnder Anzahl – durch Fachgeschäfte und Werkstätten zum Verkauf oder zur Reparatur		je qm	jährlich	30,00
12.	Tische und Stühle vor Gaststätten und dergleichen		qm	jährlich	5,00
13.	Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen		qm	jährlich	15,00
14.	Schaustellerunternehmen, Zirkusunternehmen		qm	je Tag	1,50
15.	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit diese nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen		je 100 m Länge	je angefangener Monat	12,00
16.	Masten und Pfosten (Reklamemasten, Fahnenmasten usw.)		je Stück	jährlich	13,00
17.	Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte und dergleichen)		qm	jährlich	12,00
18.	Verkaufsstände zur Selbstbedienung (z.B. für Zeitungen)		qm	je angefangener Monat	1,50
19.	Warenkisten und Warenkörbe (z.B. für Obst und Gemüse)		qm	je angefangener Monat	1,50
20.	Benzintanks, Öltanks und sonstige Behälter				
	a)	für gewerbliche Zwecke	qm	jährlich	15,00
	b)	für nicht gewerbliche Zwecke	qm	jährlich	10,00

21.	<p>Reklametafeln und Plakate</p> <p>mit einer maximalen Größe DIN A 0 (entspricht 0,55 qm) auf oder über gemeindlichem Grundeigentum</p> <p>Maximal zulässige Stückzahl in Rimpar: 15 Stück Maidbronn: 5 Stück Gramschatz: 5 Stück</p> <p>auswärtiger Veranstalter und Vereine</p> <p>ortansässiger, gemeinnütziger Vereine</p>	Stück	je angefangene Woche	0,75
		Stück	je angefangene Woche	gebührenfrei
22.	<p>Reklametafeln und Plakate</p> <p>die größer als Format DIN A 0 sind</p> <p>Maximal zulässige Stückzahl in Rimpar: 3 Stück Maidbronn: 2 Stück Gramschatz: 2 Stück</p> <p>auswärtiger Veranstalter und Vereine</p> <p>ortansässiger, gemeinnütziger Vereine</p>	Stück	je angefangene Woche	1,80
		Stück	je angefangene Woche	gebührenfrei
23.	<p>Reklametafeln und Plakate aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren/- entscheiden</p>			gebührenfrei
24.	<p>Benutzung öffentlicher Flächen beim Schlossfest (Veranstalter: Schlossfest GbR)</p>	pauschal	für die Dauer der Veranstaltung	200,00
25.	<p>Benutzung öffentlicher Flächen für den Maimarkt (Veranstalter: Werbegemeinschaft Rimpar)</p>	je qm	jährlich	0,15
26.	<p>Benutzung öffentlicher Flächen anlässl. der Maibaumaufstellung in den Ortsteilen</p>			gebührenfrei
27.	<p>Benutzung öffentlicher Flächen Vorplatz Turnhalle Neue Siedlung</p>	pauschal	je Veranstaltung	30,00

28.	Benutzung öffentlicher Flächen Festplatz Rimpar		je Veranstaltung (max. 2 Wochen incl. Auf-/Abbau)	1.000,00
29.	Benutzung öffentlicher Flächen Festplatz Gramschatz			
	a) mit Schaustellerbeteiligung		je Veranstaltung (max. 2 Wochen incl. Auf-/Abbau)	300,00
	b) ohne Schaustellerbeteiligung:		j je Veranstaltung (max. 2 Wochen incl. Auf-/Abbau)	175,00
30.	Benutzung öffentlicher Flächen Schlosshof (bei zusätzl. Nutzung durch Schlossgaststätte)		je Veranstaltung	30,00
31.	Benutzung öffentlicher Flächen Schlosshof incl. Garderobenraum (Nutzung durch Theatergruppe für Theatersommer)		je Veranstaltung	50,00
32.	Benutzung öffentlicher Flächen Schlosshof für öffentliche Veranstaltungen (ohne die an die Schlossgaststätte verpachtete Fläche)		je Veranstaltung (max. 2 Tage) jeder weitere Tag	50,00 50,00

2. Die Benutzungsgebühren werden mit Bescheid des Marktes Rimpar festgesetzt. Die Mindestgebühr beträgt in jedem Falle 5,00 Euro. Soweit in Abs. 1 eine Rahmengebühr festgelegt ist, setzt die Gemeinde die Gebühr nach dem wirtschaftlichen Vorteil des Berechtigten sowie nach dem Grad der Benutzung des gemeindlichen Grundeigentums fest.
3. Ist für eine erlaubnispflichtige Benutzung in Abs. 1 eine Gebühr nicht vorgesehen, so wird die Gebühr in Anlehnung an die Gebührenfestsetzung in Abs. 1 festgesetzt.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige, dem die Erlaubnis erteilt worden ist. Daneben haftet derjenige, der das gemeindliche Grundeigentum tatsächlich benutzt. Beide haften als Gesamtschuldner.
2. Wird gemeindliches Grundeigentum ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, so schuldet der tatsächliche Benutzer die Benutzungsgebühren. In diesem Falle werden die doppelten Gebührenfällig.
3. Bei einem Wechsel in der Person des Zahlungspflichtigen haftet für rückständige Gebühren der neue Zahlungspflichtige neben dem früheren als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnungsmaßstäbe

1. Bei der Berechnung der Gebühren auf Flächengrundlagen (m²) wird diejenige Fläche zugrunde gelegt, die durch Anlagen in oder auf gemeindlichem Grundeigentum dem Gemeingebrauch entzogen ist. Bei Anlagen über gemeindlichem Grundeigentum ist die Projektion der in den gemeindlichen Luftraum hineinreichenden Flächen maßgebend.
2. Für die Berechnung der Flächen gilt folgendes:
 - a) Die Berechnung erfolgt nach den äußersten Begrenzungslinien.
 - b) Die Ausladungstiefe von Gegenständen an Gebäuden oder an Einfriedungen ist die Entfernung der äußersten Teile der Anlage von der Grundstücksgrenze. Gewöhnliche Gebäudeausladungen, wie Sockel, Mauervorsprünge, Risalite (senkrechter Gebäudevorsprung), Lisenen (senkrechte Wandpfeiler), die einen Vorsprung von 15 cm nicht überschreiten, werden in die Ausladungstiefe der Gegenstände nicht eingerechnet. Bei Gegenständen an Erkern, Vordächern, Vorbauten und dergleichen wird die Ausladungstiefe ab Grundstücksgrenze gerechnet.
 - c) Wird gemeindliches Grundeigentum durch mehrere Anlagen, Einrichtungen und dergleichen benutzt, so ist jede Benutzung gebührenpflichtig. Ausgenommen von dieser Regelung sind fest mit dem Mauerwerk verbundene, übereinander liegende Bauteile eines Hochbaues über Geländehöhe. In diesem Falle wird der Berechnung diejenige Fläche zu Grunde gelegt, die sich durch die Projektion der übereinander liegenden Bauteile auf dem öffentlichen Grund ergibt.
 - d) Bruchteile von m² werden bei der Berechnung auf volle m² aufgerundet.

§ 5

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Die Gebührenschuld entsteht mit jeder erlaubnispflichtigen Benutzung gemeindlichen Grundeigentums. Die Benutzungsgebühren werden für die Zeit der Benutzung gemäß den Festsetzungen in § 2 berechnet. Sie sind jeweils im Voraus zu entrichten.
2. Bei Monats- und Wochengebühren werden jeder angefangene Monat und jede begonnene Woche voll angesetzt. Bei Jahresgebühren ist die Zeit der tatsächlichen Benutzung nach angefangenen Monaten zugrunde zu legen.
3. Wird die Erlaubnis nicht bis zum Ende des Erlaubniszeitraumes in Anspruch genommen, oder erlischt sie aus sonstigen Gründen vorzeitig, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der für den Zeitraum festgesetzten Benutzungsgebühren.

§ 6

Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

Im Einzelfall kann von der Gemeinde Gebührenermäßigung oder Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 13.11.2001 außer Kraft.

Rimpar, 01.12.2004

gez.
Losert
1. Bürgermeister